



Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34f GewO oder § 34h GewO

Die Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 34f bzw. 34h GewO kann nur erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. **Persönliche Zuverlässigkeit**
2. **Geordnete Vermögensverhältnisse**
3. **Berufshaftpflichtversicherung**
4. **Sachkunde**

Bei Einzelunternehmen muss der Inhaber eine Erlaubnis beantragen.

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und offenen Handelsgesellschaften (OHG) müssen alle Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen. Bei Kommanditgesellschaften (KG) müssen alle persönlich haftenden Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen.

Bei juristischen Personen (GmbH, AG und UG (haftungsbeschränkt)) muss die Gesellschaft die Erlaubnis beantragen. Beim Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit werden auch die Verhältnisse aller gesetzlichen Vertretern (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) geprüft. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde ist ebenfalls für jeden gesetzlichen Vertreter beizubringen. Der Antrag ist grundsätzlich am Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Bei der Beantragung der Erlaubnis sind zur Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen folgende Nachweise vom Antragsteller zu erbringen und dürfen bei Antragstellung **nicht älter als drei Monate** sein:

- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O – wird direkt an die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld gesendet)**
 - Antrag bei Meldebehörde (Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/ Reisepass
 - Bei **juristischen Personen**: für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
 - Anzugebener Zweck: Erlaubnis nach § 34f GewO oder § 34h GewO
 - Kosten: 13 Euro
 - Dauer: ca. zwei Wochen

Hinweis: Für jede/n Betriebsleiter/in oder mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragte Person ist dieser Nachweis ebenfalls zu erbringen.

- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9 – wird direkt an die IHK Ostwestfalen zu Bielefeld gesendet)**

- Antrag bei Meldebehörde (Bürgerbüro) der Wohnortgemeinde durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis/ Reisepass
- Bei **juristischen Personen**: für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst durch Antrag eines gesetzlichen Vertreters (mit Handelsregisterauszug) bei Meldebehörde am Ort der Gewerbeausübung
- Anzuebener Zweck: Erlaubnis nach § 34f GewO oder § 34h GewO
- Kosten: 13 Euro
- Dauer: ca. zwei Wochen

Hinweis: Für jede/n Betriebsleiter/in oder mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragte Person ist dieser Nachweis ebenfalls zu erbringen.

- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts (Bescheinigung in Steuersachen)**

- Antrag beim zuständigen Finanzamt
- Bei **juristischen Personen**: für alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) sowie für die juristische Person selbst durch Antrag eines gesetzlichen Vertreters
- Kosten: keine

Hinweis: Für jede/n Betriebsleiter/in oder mit der Leitung einer Zweigniederlassung beauftragte Person ist dieser Nachweis ebenfalls zu erbringen.

Hinweis:

Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 34c GewO, § 34i GewO, § 34d Abs. 1 GewO oder § 34d Abs. 2 GewO besitzen, die nicht älter als 1 Jahr alt ist, brauchen die vorgenannten Unterlagen nicht beizubringen. Stattdessen wird um Vorlage der Erlaubnisurkunde gebeten.

- **Auszug aus dem Zentralen Vollstreckungsgericht (in NRW: AG Hagen)**

- Antrag unter www.vollstreckungsportal.de
- Erfolgt in Form eines Onlineausdruckes
- Bei **juristischen Personen**: Auskunft für die juristische Person selbst

- **Bescheinigung vom Insolvenzgericht (Negativattest)**

- Antrag beim zuständigen Amtsgericht der Wohnsitze der letzten 5 Jahre durch persönliche Vorsprache mit Personalausweis, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Amtsgericht auch schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Personalausweises: Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzabteilung sind aufzusuchen!
- Bei **juristischen Personen**: für die juristische Person selbst durch Antrag eines gesetzlichen Vertreters beim zuständigen Amtsgericht des Betriebssitzes
- Kosten: 15 Euro

- **Nachweis über das Bestehen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

- Mindestdeckung 1,276 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall und 1,919 Mio. für alle Versicherungsfälle eines Jahres

- Nachweis durch **Versicherungsbestätigung** des Versicherungsunternehmens
 - Ist der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften (PHG) tätig, ist auch für die PHG eine Versicherungsbestätigung zu erbringen.
- **Handelsregisterauszug** (bei juristischen Personen)

Sämtliche vorgenannten Nachweise dürfen nicht älter als drei Monate sein!

- **Nachweis der Sachkunde**

- Sachkundeprüfung bei der IHK
Finanzanlagenfachmann/-frau
(IHK)
- Gleichgestellte Berufsqualifikationen (inkl. deren Vorläufer und Nachfolger):
 1. **Vorlage des Abschlusszeugnisses (ohne weitere praktische Berufserfahrung)**
 - Geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK)
 - Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
 - Geprüfter Investmentfachwirt oder -wirtin (IHK)
 - Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
 - Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
 - Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen
„Fachrichtung Finanzberatung“ oder
 - Investmentfondskaufmann oder -frau
 2. **Abschlusszeugnis (mit zusätzlich mindestens 1-jähriger Berufserfahrung)**
 - Betriebswirtschaftlicher Studiengang der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
 - Finanzfachwirt/-wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule
 3. **Abschlusszeugnis (mit zusätzlich mindestens 1-jähriger Berufserfahrung)**
Abschlusszeugnis als Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK)
- Erfolgreicher Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie (mit zusätzlich mindestens 3-jähriger Berufserfahrung)

Angestellte, die direkt bei der Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen mitwirken, müssen ebenso über einen Sachkundenachweis verfügen und zuverlässig sein. Ebenso müssen diese registriert werden. Bitte nutzen Sie dafür den Antrag auf Eintragung von Arbeitnehmern.

Bitte beachten Sie:

1. Die Gebühren für die Bearbeitung der Erlaubnis und für die Registrierung sind mit Antragstellung fällig.
2. Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO.
3. Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen.
4. Die Ausübung der Tätigkeit nach § 34f GewO oder § 34h GewO ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Gebühren

- Erlaubnis gemäß § 34f GewO oder § 34h GewO	
Im Umfang einer Kategorie:	480,00 €
Im Umfang zwei oder drei Kategorien:	525,00 €
- Registrierung im Vermittlerregister (Gewerbetreibender)	45,00 €
- Registrierung im Vermittlerregister (Angestellter)	15,00 €
- Änderung der Registerdaten	30,00 €

Ansprechpartner:

Vanessa Meyer

Tel.: 0521 554 - 211

Fax: 0521 554 - 5211

E-Mail: v.meyer@ostwestfalen.ihk.de

Olga Reshetova

Tel.: 0521 554-295

Fax: 0521 554-5295

E-Mail: o.reshetova@ostwestfalen.ihk.de